

Stipendienordnung der Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 5. September 2012

Aufgrund von § 91 Absatz 1 i. V. m. § 99 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25.01.2011 (GVOBl. M-V S. 18) erlässt die Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Stipendienordnung:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Teil: Allgemeine Regelungen | 2 |
| § 1 Zweck und Gegenstand der Förderung | 2 |
| § 2 Antragsverfahren | 2 |
| § 3 Vergabeentscheidung | 3 |
| § 4 Zusammensetzung und Amtszeit der Stipendienvergabekommission | 3 |
| § 5 Der Vorsitzende der Stipendienvergabekommission | 4 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Stipendienvergabekommission | 4 |
| § 7 Sitzungen der Stipendienvergabekommission | 5 |
| § 8 Abstimmungen und Beschlüsse der Stipendienvergabekommission | 5 |
| § 9 Vergabekriterien von Stipendien | 5 |
| § 10 Auswahl der Bewerber | 6 |
| § 11 Verschwiegenheitspflicht der Stipendienvergabekommission | 6 |
| § 12 Höhe und Dauer des Stipendiums | 7 |
| § 13 Pflichten des Stipendiaten | 7 |
| § 14 Rücknahme, Widerruf und Erstattung | 7 |
| 2. Teil: Besondere Regelungen für die Gerhard-Domagk-Nachwuchsförderung | 7 |
| § 15 Grundsatz der Förderung | 7 |
| § 16 Förderung von Promotionen und des Abschluss des Bachelor of Biomedical Sciences | 8 |
| § 17 Förderung von Forschungsrotationsstellen | 8 |
| § 18 Teilnahme am Curriculum | 8 |
| § 19 Höhe des Stipendiums | 8 |
| § 20 Sitzungen der Stipendienvergabekommission | 9 |
| § 21 Bewerbungsfrist | 9 |
| § 22 Antragsunterlagen | 9 |
| 3. Teil: Besondere Regelungen für das Gollwitzer-Meier-Stipendium | 10 |
| § 23 Grundsatz der Förderung | 10 |
| § 24 Höhe des Stipendiums | 10 |
| § 25 Auswahl der Bewerberinnen | 10 |
| § 26 Einsendefrist | 10 |

| | |
|--|-----------|
| § 27 Antragsunterlagen | 10 |
| § 28 Rücknahme, Widerruf | 11 |
| 4. Teil: Besondere Regelungen für Stipendien aus nicht-öffentlichen Drittmitteln..... | 12 |
| § 29 Grundsatz der Förderung | 12 |
| § 30 Auswahl des Bewerbers | 12 |
| 5. Teil: Schlussbestimmung..... | 12 |
| § 31 Inkrafttreten/Außerkräfttreten | 12 |

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1* Zweck und Gegenstand der Förderung

(1) Die Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fördert die Forschung, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Teilnahme von Studierenden an Forschungsvorhaben, den internationalen Austausch von Wissenschaftlern und die nachhaltige Verbesserung der Chancengleichheit in der Wissenschaft durch Vergabe von Stipendien.

(2) Die Stipendien werden im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel an leistungsstarke förderungswürdige Bewerber in folgenden Stipendienprogrammen vergeben:

- a) Verbesserung der Leistungsfähigkeit der klinischen Forschung, besonders in den Schwerpunkten Community Medicine und Molekulare Medizin (Weiterführung des NBL3-Vorhabens)
- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Teilnahme von Studierenden an Forschungsvorhaben an der Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- c) Förderung des internationalen Austauschs von Wissenschaftlern
- d) Förderung der Durchführung von Forschungsvorhaben an der Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald durch Stipendiaten

(3) Ein Stipendium wird zum Lebensunterhalt des Stipendiaten gewährt, um ihm die Durchführung eines Forschungsprojektes an der Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder die Weiterqualifizierung im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit zu ermöglichen.

(4) Der erste Teil dieser Ordnung regelt die Vergabe von Stipendien und gilt auch für die in Teil 2 bis 4 genannten Stipendien, sofern dort nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Für ein Stipendium gemäß den Programmen nach § 1 Absatz 2 a - c können sich Studenten, Graduierte und Wissenschaftler mit dem Votum eines Hochschullehrers der Universitätsmedizin und einem klar formulierten wissenschaftlichen Projekt oder Forschungsvorhaben bewerben. Bei Fortbildungsprojekten darf der Abschluss der Berufsausbildung des Bewerbers nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung außer im 3. Teil (Gollwitzer-Meier-Stipendien) gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Für Stipendien gemäß den Programmen nach § 1 Absatz 2 a - d sind außerdem Hochschullehrer der Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald antragsberechtigt. Sie beantragen die Bereitstellung eines Stipendiums für ein konkretes Forschungsprojekt.

(2) Der Stipendiat ist in der Regel durch öffentliche Ausschreibung zu ermitteln. Anträge auf Erteilung eines Stipendiums sind jeweils bis zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres an die Stipendienvergabekommission zu richten und an das Dekanat zu senden.

Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

1. die höchstens zweiseitige Darstellung des wissenschaftlichen Projektes/ Forschungsvorhabens mit Arbeitsprogramm
2. einen tabellarischen Lebenslauf,
3. Zeugnisse und Ausbildungsnachweise,
4. bei Wissenschaftlern eine Liste der Veröffentlichungen,
5. Angaben des Hochschullehrers über die voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
6. bei Antragstellung durch den potentiellen Stipendiaten das Votum des Hochschullehrers der Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, das die Erklärung über die Bereitschaft zur Betreuung des Projektes enthält.

Es können weitere Unterlagen angefordert werden.

Die Antragsunterlagen sind zu richten an:

den Vorsitzenden der
Stipendienvergabekommission
der Universitätsmedizin Greifswald
Dekanat
Fleischmannstraße 8
17475 Greifswald

§ 3 Vergabeentscheidung

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Stipendienvergabekommission der Universitätsmedizin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Stipendienvergabekommission soll ihre Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Antragsfrist treffen. Die Bekanntgabe der Vergabeentscheidung der Stipendien durch Bescheid gegenüber dem Bewerber erfolgt durch die Stipendienvergabekommission. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit der Stipendienvergabekommission

(1) Die Stipendienvergabekommission wird vom Fakultätsrat berufen und setzt sich aus einem Prodekan und jeweils einem Hochschullehrer der folgenden Bereiche zusammen:

- Zahnmedizin
- Vorklinik
- Klinisch-theoretische Institute
- Kliniken, konservative Fächer
- Kliniken, operative Fächer

Zur Stipendienvergabekommission gehören weiterhin:

- ein Vertreter aus der Gruppe akademischer Mitarbeiter sowie
- ein Vertreter aus der Gruppe der studentischen Domagk-Stipendiaten.

(2) Der Prodekan übernimmt den Vorsitz der Stipendienvergabekommission und schlägt die Mitglieder gegenüber dem Fakultätsrat vor. Die Stipendienvergabekommission wählt innerhalb ihrer Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder der Stipendienvergabekommission werden für zwei Jahre berufen. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 5 Der Vorsitzende der Stipendienvergabekommission

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Stipendienvergabekommission ein, setzt die Tagesordnung fest, bereitet die Beratungsgegenstände vor und leitet die Sitzungen. Er überwacht die Einhaltung der Tagesordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht im Sitzungsraum aus.

§ 6 Rechte und Pflichten der Stipendienvergabekommission

(1) Die Stipendienvergabekommission bewertet die eingereichten Unterlagen, entscheidet über die Gewährung eines Stipendiums, die Laufzeit und setzt die Höhe des monatlichen Stipendiums fest.

(2) Die Mitglieder der Stipendienvergabekommission sollen an anberaumten Sitzungen teilnehmen und gemeinschaftliche Ziele im Sinne der Profilbildung der Universitätsmedizin Greifswald und deren Forschungsschwerpunkte fördern. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt den Vorsitzenden rechtzeitig. Wer Sitzungen vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung an.

(3) In dringenden Ausnahmefällen können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung noch bis zum Beginn der Sitzung nachgereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Stipendienvergabekommission.

(4) Die Stipendienvergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums aufgrund des Antrages des Stipendiaten zu beschließen sowie die Förderungsdauer festzulegen. Die Stipendienvergabekommission wählt die zu fördernden Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben aus.

§ 7 Sitzungen der Stipendienvergabekommission

- (1) Einladungen zu Sitzungen werden spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin verschickt.
- (2) Sitzungen sollen grundsätzlich halbjährlich bzw. nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Wird eine neue Stipendienvergabekommission berufen, wird eine Sitzung spätestens acht Wochen, nach Bekanntgabe durch den Fakultätsrat, angesetzt.
- (4) Die Entscheidungen der Stipendienvergabekommission zu Sitzungen und die sie tragenden Erwägungen, Abstimmungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Die Aufbewahrungsfrist für Protokolle beträgt zehn Jahre.

§ 8 Abstimmungen und Beschlüsse der Stipendienvergabekommission

- (1) Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder grundsätzlich in Sitzungen.
- (2) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähig ist die Stipendienvergabekommission, bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern, wovon einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (3) Der Vorsitzende kann eine Abstimmung per E-Mail über Angelegenheiten verfügen, die entweder voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint. Er hat eine angemessene Frist zur Stimmabgabe festzusetzen.
 - a) Das per E-Mail versandte Geschäftsstück hat einen begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann.
 - b) Die Beschlusserfordernisse gemäß § 8 Absatz 1 gelten auch für die Abstimmung per E-Mail. Die Abstimmung per E-Mail kommt nicht zustande, wenn wenigstens zwei Mitglieder der Stipendienvergabekommission eine Beratung oder eine andere Fassung des Antrages verlangen.
 - c) Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung per E-Mail in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) In Ausnahmefällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende der Stipendienvergabekommission bei Nichterreichbarkeit von weiteren Kommissionsmitgliedern abweichend von den Absätzen 1 und 3 allein entscheiden. In diesem Fall informiert der Vorsitzende die Stipendienvergabekommission unverzüglich über den Vorgang und Beschluss. Eine Nichterreichbarkeit liegt in diesem Sinne nur vor, wenn eine Sitzung der Mitglieder nicht fristgerecht durchgeführt werden könnte und die Mitglieder auch nicht per Email fristgerecht erreichbar sind.

§ 9 Vergabekriterien von Stipendien

- (1) Bewerbungsunterlagen von Antragstellern werden entsprechend der folgenden Vergabekriterien bewertet:

1. Grad der Qualifikation, wissenschaftliche Eignung der Bewerber
2. Originalität des Projektes
3. Stärkung bereits vorhandener Schwerpunkte der Universitätsmedizin
4. Publikationsleistungen und Drittmittelerwerbungen der Arbeitsgruppe, auf die sich die Antragstellung bezieht

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers können außerdem berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
2. eine vorangegangene Berufstätigkeit oder fachspezifische Praktika,
3. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit; gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen,
4. besondere persönliche oder familiäre Umstände, wie etwa Krankheiten, Behinderungen, Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger oder Migrationshintergrund.

§ 10 Auswahl der Bewerber

(1) Bewerberdaten werden der Stipendienvergabekommission mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung als Excel-Datei aufbereitet und durch den Vorsitzenden der Stipendienvergabekommission zugesandt. Eine Vorauswahl der Bewerber gemäß § 9 wird durch das Ranking der einzelnen Mitglieder der Stipendienvergabekommission als Entscheidungsgrundlage vorgenommen. Die endgültige Auswahl wird bei der Zusammenkunft der Mitglieder getroffen.

(2) Übersteigt die Zahl der förderwürdigen Bewerber für ein Stipendium die Zahl der zu vergebenden Stipendien oder ist die Förderwürdigkeit nach Prüfung der Vergabekriterien zweifelhaft, so lädt die Stipendienvergabekommission zu einem Auswahlgespräch ein, in dem der Grad der Motivation sowie die Vergabekriterien nach § 9 mündlich dargestellt werden sollen. Im Auswahlgespräch wird dem Bewerber Gelegenheit gegeben, seine besondere Eignung, Motivation und allgemeine Zielvorstellung für das Stipendium mündlich darzulegen und zu begründen. Das Gespräch dauert mindestens 15 Minuten. Das Auswahlgespräch wird von der Stipendienvergabekommission als nichtöffentliches Einzelgespräch durchgeführt. Die Stipendienvergabekommission bestimmt nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs die verbleibenden zu fördernden Bewerber. Bei dann bestehender Ranggleichheit zwischen diesen Bewerbern entscheidet die Stipendienvergabekommission durch Los.

(3) Die ausgewählten Stipendiaten werden in der Fakultätsratssitzung der Universitätsmedizin Greifswald bekannt gegeben.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht der Stipendienvergabekommission

(1) Die Mitglieder der Stipendienvergabekommission sind verpflichtet, über vertrauliche Angaben, Berichte, Beratungen und Bewerbungsunterlagen während und nach ihrer Amtszeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Mitglieder der Stipendienvergabekommission haben auch nach Ablauf ihrer Mitgliedschaft Sorge dafür zu tragen, dass vertrauliche Unterlagen nicht in unbefugte Hände gelangen.

§ 12 Höhe und Dauer des Stipendiums

(1) Die Höhe des Stipendiums darf den Bedarf für den Lebensunterhalt des Stipendiaten nicht übersteigen und wird unter Berücksichtigung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes und der vom BMBF und der DFG angewandten Stipendienätze berechnet. Zusätzlich zu den Mitteln zum Lebensunterhalt können Sachkosten für die Durchführung eines Forschungsprojektes oder zur Unterstützung von Forschungsreisen und Fortbildungsmaßnahmen gewährt werden.

(2) Die zeitliche Begrenzung des Stipendiums richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Forschungsarbeiten bzw. nach dem zeitlichen Erfordernis für die geplante wissenschaftliche Arbeit. Die Stipendien werden in der Regel für einen Zeitraum von zunächst bis zu zwei Jahren gewährt. In der Regel kann eine einmalige Verlängerung der Stipendienlaufzeit erfolgen. Die Gesamtförderdauer eines Stipendiums einschließlich Verlängerung darf einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.

§ 13 Pflichten des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat:

- zu konzentrierter und zielstrebigem Arbeit zur Erreichung des Forschungs- bzw. Fortbildungsziels
- jährlich einen Ergebnis- und Erfahrungsbericht vorzulegen
- alle persönlichen Veränderungen wie Wohnortwechsel, Änderungen des Familienstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Rücknahme, Widerruf und Erstattung

(1) Die Stipendienvergabekommission kann die Bewilligung eines Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn Gründe erkennbar werden, die eine erfolgreiche Beendigung des Forschungsvorhabens bzw. der wissenschaftlichen Arbeit innerhalb der Laufzeit des Stipendiums als ausgeschlossen erscheinen lassen.

(2) Die Stipendienvergabekommission kann die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung für die Vergangenheit aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist, das Stipendium nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Verpflichtungen des Stipendiaten nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist das Stipendium an die Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zurück zu zahlen.

2. Teil: Besondere Regelungen für die Gerhard-Domagk-Nachwuchsförderung

§ 15 Grundsatz der Förderung

Die Gerhard-Domagk-Stipendien dienen der Nachwuchsförderung und werden leistungsstarken Bewerbern vorrangig zur Durchführung experimenteller und epidemiologischer Arbeiten gewährt.

§ 16 Förderung von Promotionen und des Abschluss des Bachelor of Biomedical Sciences

(1) Antragsberechtigt für die Bewerbung auf Stipendien zur Vorbereitung auf die Promotion bzw. den Abschluss des Bachelors of Biomedical Sciences sind Medizin- und Zahnmedizin studierende der Universitätsmedizin Greifswald mit überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Universitätsmedizin vergibt dazu jährlich zum 1. April maximal zehn Promotionsstipendien und maximal drei Bachelorstipendien vorbehaltlich der Mittelbereitstellung.

(2) In Abhängigkeit von der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan des Geschäftsjahres wird die Anzahl der Stipendien für das jeweilige Jahr festgelegt.

(3) Das Promotionsstipendium richtet sich an Medizin- und Zahnmedizin studierende, die ihr Regelstudium für eine experimentelle/epidemiologische Promotionsarbeit für ein Jahr unterbrechen wollen. Für Zahnmediziner gilt aus Gründen des anderen Studienablaufs auch als Unterbrechung, wenn ein Promotionsstipendium unmittelbar nach dem Staatsexamen begonnen wird.

(4) Das Bachelorstipendium fördert Medizin- und Zahnmedizin studierende, denen während einer im organisatorischen Ablauf des Medizinstudiums möglichen 18-monatigen Unterbrechung des Regelstudiums für ein experimentelles/ epidemiologisches Forschungsprojekt auch die Erlangung des Bachelor of Biomedical Science ermöglicht werden soll.

§ 17 Förderung von Forschungsrotationsstellen

Antragsberechtigt sind klinisch tätige, promovierte Ärzte/Zahnärzte, die von der klinischen Arbeit für ein bis zu zwölfmonatiges experimentelles/epidemiologisches Forschungsprojekt freigestellt werden. Bis zu fünf Bereitschaftsdienste pro Monat können zusätzlich geleistet werden.

§ 18 Teilnahme am Curriculum

Bestandteil der Stipendienbewilligung ist die Verpflichtung zur Teilnahme von Stipendiaten am begleitenden Curriculum. Hinderungsgründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Im Falle von Krankheit kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

§ 19 Höhe des Stipendiums

Vorbehaltlich der Mittelfreigabe werden die folgenden finanziellen Beiträge gewährt:

1. Das Promotionsstipendium setzt sich monatlich aus 600 EUR Lebenshaltungskosten und zusätzlich 100 EUR Büchergeld zusammen.
2. Das Bachelorstipendium setzt sich aus monatlich 600 EUR Lebenshaltungskosten und zusätzlich 200 EUR Büchergeld zusammen.

3. Bei Forschungsrotationsstellen übernimmt die Universitätsmedizin die Kosten für die Beschäftigung eines in der Klinik tätigen Arztes (als zeitlichen Ersatz für den Antragstellers) bis zur Höhe der durchschnittlichen regulären Beschäftigungskosten des Antragstellers für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

§ 20 Sitzungen der Stipendienvergabekommission

In Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Stipendienvergabe der Gerhard-Domagk-Nachwuchsförderung zum 1. April kommt die Stipendienvergabekommission mindestens vier Wochen vorher zusammen.

§ 21 Bewerbungsfrist

Anträge können jährlich zum 31. Januar vorbehaltlich der Mittelbereitstellung eingereicht werden. Es können nur zeitgerecht und vollständig eingereichte Anträge bearbeitet werden.

§ 22 Antragsunterlagen

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Allgemeine Angaben

- Motivationsschreiben
- Name, Einrichtung und Anschrift des Antragstellers einschließlich Tel., Fax, E-Mail-Adresse einschließlich Dienstan-schrift

2. Angaben zum Antragsteller

- Tabellarischer Lebenslauf, Foto
- Zeugnisse und Ausbildungsnachweise
- Publikationen und andere wissenschaftliche Aktivitäten

3. Projektbeschreibung (maximal 1200 Wörter gesamt, 1,5-zeilig)¹

- Thema der Arbeit
- Kurzbeschreibung (max. 1/2 Seite)
- Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten, Literaturangabe
- Ziele und Arbeitsprogramm
- Voraussetzungen zur Durchführung des Projektes und Bezug zur Arbeitsgruppe, in der das Projekt gefördert werden soll
- Angaben zur vorgesehenen Weiterführung (z. B. DFG-Antrag)

4. Erklärungen

- Empfehlungsschreiben des Betreuers
- Zustimmungserklärung des Verantwortlichen der Einrichtung zur Durchführung des Projektes in der ihm zugeordneten Arbeitsgruppe

¹ Die Wortzahl ist am Ende der Projektbeschreibung einzufügen.

Der Antrag ist über das Dekanat der Universitätsmedizin an die Stipendienvergabekommission zu richten (Dekanat der Universitätsmedizin Greifswald, Fleischmannstraße 8, 17475 Greifswald):

- eine gedruckte Version mit Unterschriften und
- eine elektronische Version (pdf-Datei, < 5 Mb) an dekamed@uni-greifswald.de

3. Teil: Besondere Regelungen für das Gollwitzer-Meier-Stipendium

§ 23 Grundsatz der Förderung

(1) Gollwitzer-Meier-Stipendien werden an herausragend qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen der Universitätsmedizin Greifswald mit minderjährigen Kindern vergeben mit dem Ziel, ihre wissenschaftliche Tätigkeit zu unterstützen und dadurch die Zahl von Habilitandinnen und Professorinnen zu erhöhen.

(2) Es werden Wissenschaftlerinnen in der fortgeschrittenen Habilitationsphase, als Post-Doc (Promotionsnote: magna/summa cum laude) oder zur Erlangung einer Promotion für maximal zwölf Monate gefördert.

(3) Im Haushalt des Geschäftsjahres wird die Anzahl der Stipendien für das jeweilige Jahr festgelegt.

§ 24 Höhe des Stipendiums

Promovierte Wissenschaftlerinnen erhalten monatlich ein Stipendium in Höhe von max. 1.500 EUR. Promovendinnen erhalten ein Stipendium in Höhe von max. 800 EUR monatlich. Die finanziellen Einkünfte der Antragstellerin für den Zeitraum des Stipendiums müssen bei Beantragung kurz aufgeführt werden. Die Stipendienvergabekommission entscheidet auf dieser Grundlage über die Höhe der monatlichen Förderung. Änderungen im Bewilligungszeitraum sind anzeigepflichtig.

§ 25 Auswahl der Bewerberinnen

Die Auswahl der Bewerberinnen erfolgt durch die Stipendienvergabekommission. Bei Habilitandinnen wird die Stipendienvergabekommission durch die Habilitationskommission unterstützt.

§ 26 Einsendefrist

Das Stipendium wird einmal jährlich gemäß § 23 Absatz 3 vergeben. Antragsfrist ist der 31.05. des laufenden Jahres. Es können nur zeitgerecht und vollständig eingereichte Anträge bearbeitet werden.

§ 27 Antragsunterlagen

Für die Bewerbung werden die unten genannten Bewerbungsunterlagen gefordert. Wissenschaftlerinnen reichen eine fortgeschrittene Habilitationsleistung (ca. ein Jahr vor dem Abgabetermin) anstelle der unten

genannten Projektbeschreibung ein. Post-Doc-Bewerberinnen sollen Erfahrungen in der Hochschuldidaktik gesammelt haben und einen entsprechenden Nachweis beifügen.

1. Allgemeine Angaben

- Motivationsschreiben (max. 2 Seiten)
- Name, Einrichtung und Anschrift der Antragstellerin einschließlich Tel., Fax, E-Mail-Adresse einschließlich Dienstanschrift

2. Angaben zur Antragstellerin

- Aussagekräftiger tabellarischer Lebenslauf, Foto
- wissenschaftlicher Werdegang und Beschreibung besonderer wissenschaftlicher Aktivitäten (ggf. Drittmitteleinwerbung)
- Übersicht über Einkünfte während des Stipendiums
- Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan
- Zeugnisse und Ausbildungsnachweise
- Kopie(n) der Geburtsurkunde(n) des minderjährigen Kindes/der minderjährigen Kinder
- Nachweis hochschuldidaktischer Erfahrung (promovierte Wissenschaftlerinnen)

3. Projektbeschreibung

(zwischen drei bis max. zehn Seiten, Zeilenabstand: 1,5)

- Thema der Arbeit
- Kurzbeschreibung (max. 1/2 Seite)
- Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten, Literaturangabe
- Ziele, Arbeitsprogramm und Zeitplan
- Voraussetzungen für die Durchführung des Projektes und Bezug zur Arbeitsgruppe, in der das Projekt gefördert werden soll
- Angaben zur vorgesehenen Weiterführung des Projekts nach dem Auslaufen des Stipendiums (z. B. DFG-Antrag)

4. Erklärungen

- Gutachten von zwei Hochschullehrern(innen), davon eines von dem/der betreuenden Professor(in)
- Zustimmungserklärung des Verantwortlichen der Einrichtung zur Durchführung des Projektes in der ihm zugeordneten Arbeitsgruppe

Der Antrag ist über das Dekanat der Universitätsmedizin an die Stipendienvergabekommission zu richten (Dekanat der Universitätsmedizin Greifswald, Fleischmannstraße 8, 17475 Greifswald):

- eine gedruckte Version mit Unterschriften und
- eine zusammenhängende elektronische Version (pdf-Datei, < 5 MB) an dekamed@uni-greifswald.de

§ 28 Rücknahme, Widerruf

Ergänzend zu § 14 wird im Falle einer Rücknahme bzw. eines Widerrufs des Stipendiums aus Gründen, die die Stipendiatin nicht selbst zu vertreten hat, die Stipendienzahlung zum Zeitpunkt der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Bewilligung noch um zwei Monate fortgesetzt.

4. Teil: Besondere Regelungen für Stipendien aus nicht-öffentlichen Drittmitteln

§ 29 Grundsatz der Förderung

Hochschullehrer können Forschungsvorhaben aus nicht-öffentlichen Drittmitteln per Antrag an die Stipendienvergabekommission initiieren. Die Stipendienvergabekommission vergibt bei Förderungswürdigkeit des Vorhabens das Stipendium.

§ 30 Auswahl des Bewerbers

Stipendien aus nicht-öffentlichen Drittmitteln können entgegen § 8 im Umlaufverfahren beantragt/bewilligt werden.

5. Teil: Schlussbestimmung

§ 31 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Stipendienordnung vom 11. Januar 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 17. Januar 2011) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Universitätsmedizin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 6. März 2012 sowie nach Anhörung des Senats vom 20. Juni 2012.

Greifswald, den 5. September 2012

**Der Dekan/wissenschaftliche Vorstand
der Universitätsmedizin Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Reiner Biffar**

Veröffentlichungsmerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 05.09.2012.